

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2019-18

Ausgabe: 19.06.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kößlarn für das Jahr 2019
2. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Haarbach und der Stadt Bad Griesbach i.Rottal auf dem Gebiet der Wasserversorgung
3. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau
4. Sparbuch – Aufgebot
Elisabeth Seider

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kößlarn (Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **194.150,-- €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **271.000,-- €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **165.050,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf **52 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **3.174,04 €** festgesetzt.

§ 5

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **47.800,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf **52 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **919,23 €** festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,-- €** festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Kößlarn, den 14.06.2019

Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Kößlarn
gez. Lindner

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2019, Az. 941, Sg. 31-02 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2019 wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Kößlarn (Zi. 01, 1. Stock), Marktplatz 25, 94149 Kößlarn, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO). Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gem. § 4 BekV zur Einsicht auf.

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 0561 (Nr. 90)

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 22.05./29.04.2019 zwischen der Gemeinde Haarbach und der Stadt Bad Griesbach i.Rottal über die Übertragung der Wasserversorgung für den Ortsteil Großthann

Die von der Gemeinde Haarbach am 21.05.2019 und von der Stadt Bad Griesbach i.Rottal am 25.04.2019 beschlossene Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 12.06.2019 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Hiermit erfolgt die gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau.

Passau, 13.06.2019

Landratsamt Passau

I.A.

gez. Stockinger

Reg.Amtsärztin

Zwischen der

Gemeinde Haarbach

**vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Fritz Pflugbeil
Hauptstraße 11, 94542 Haarbach**

und der

Stadt Bad Griesbach i. Rottal

**vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Jürgen Fundke
Schloßhof 1, 94086 Bad Griesbach i. Rottal**

wird

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, berichtigt GVBl. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145),

folgende

**Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung des Anwesens „Großthann 1“
geschlossen:**

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Haarbach betreibt und unterhält eine öffentliche Wasserversorgungsanlage für das Gemeindegebiet mit Ausnahme der amtlich benannten Ortsteile Rainding, Hofstetten, Kronholz, Kronöd,
Amtsblatt Nr. 2019-18

Halmöd und Kleinthann. Für diese Ortsteile wird die Aufgabe der Wasserversorgung durch die Trinkwasserversorgungs-Genossenschaft Raining eG wahrgenommen. Die förmliche Übertragung der Aufgabenwahrnehmung soll zukünftig durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag sichergestellt werden.

- (2) Die Stadt Bad Griesbach i.Rottal ist Verbandsmitglied im Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe und hat diesem für wesentliche Teile des Stadtgebietes die Aufgabe der Wasserversorgung übertragen. Für den amtlich benannten Ortsteil St. Salvator betreibt die Stadt Bad Griesbach i.Rottal eine eigenständige öffentliche Wasserversorgung. Der amtliche benannte Gemeindeteil Großthann der Stadt Bad Griesbach i.Rottal ist weder vom räumlichen Geltungsbereich der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe noch von der für den Stadtteil St. Salvator betriebenen Wasserversorgungsanlage erfasst.
- (3) Zweck der betriebenen Wasserversorgungsanlagen ist jeweils, die im Versorgungsgebiet lebenden Einwohner mit Wasser zu versorgen und das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser bereitzustellen.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Aus geographischen Gründen ist es weder möglich das Anwesen „Großthann 1“ (Flurnummer 338, Gemarkung Sankt Salvator) in das Versorgungsgebiet der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe noch in das Versorgungsgebiet der Wasserversorgungsanlage St. Salvator der Stadt Griesbach i.Rottal einzubeziehen. Die Stadt Bad Griesbach i.Rottal überträgt daher die Versorgung dieses Anwesens der Gemeinde Haarbach.
- (2) Die Stadt Bad Griesbach i.Rottal gestattet der Gemeinde Haarbach die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege zum Zwecke der Errichtung von Wasserversorgungsanlagen für dieses Anwesen. Ein Lageplan des Anwesens (Geltungsbereich) ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 3 Befugnisübertragung

Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal überträgt der Gemeinde Haarbach die Befugnis, die Mitbenutzung der Wasserversorgungsanlage durch eine auch für das Anwesen „Großthann 1“ geltende Satzung zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4 Übertragung von Aufgabe und Befugnis auf die Trinkwasserversorgungs-Genossenschaft Raining eG

Die Stadt Bad Griesbach i.Rottal erklärt ihr Einverständnis dazu, dass die Gemeinde Haarbach die ihr übertragene Aufgabe (§ 2) und Befugnis (§ 3) wiederum vollinhaltlich auf die Trinkwasserversorgungs-Genossenschaft Raining eG überträgt.

§ 5 Geltendes Recht

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Haarbach gelten derzeit folgende einschlägige Satzungen:
 - Die Wasserabgabesatzung (WAS) vom 25.11.2009, zuletzt geändert am 15.12.2010
 - Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 01.03.2018, zuletzt geändert am 01.03.2018

Im Gebiet der Trinkwasserversorgungs-Genossenschaft Raining eG gelten derzeit folgende einschlägige Satzungen:

- Die Satzung der Trinkwasserversorgungs-Genossenschaft Raining eG vom 29.12.2010

Die Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft. Der Stadt Bad Griesbach i. Rottal ist je eine Ausfertigung der Satzungen in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen.

- (2) Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Satzungen treten mit dem Inkrafttreten der Zweckvereinbarung in Kraft.

§ 6 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten der in Art. 51 KommZG bezeichneten Art ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung

- (1) Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG gilt diese Vereinbarung vom Tage des Inkrafttretens an für die Dauer von 20 Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Passau zu beantragen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal ist verpflichtet, bei der Ausfindigmachung von zuwiderhandelnden Anschlussnehmern die Gemeinde Haarbach mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, soweit die Gemeinde beim Vollzug der Satzung auf die Mithilfe der anderen Gemeinde angewiesen ist.

§ 9 Aufsichtliche Genehmigung

Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes Passau.

§ 10 Feuerschutz

Die gemeindliche Pflichtaufgabe des Feuerschutzes wird nicht auf die Gemeinde Haarbach übertragen. Die Gemeinde Haarbach ist bereit, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage Löschwasser unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Haarbach, 22. Mai 2019

Stadt Bad Griesbach i.Rottal, 29. April 2019

gez.

Fritz Pflugbeil
Erster Bürgermeister

gez.

Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister

Anlage: Luftbild M 1 : 2000

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse Passau findet am

03. Juli 2019 ab 12.30 Uhr

im Gebäude des S-Beratungszentrum, Ludwigstraße, 3. Stock, statt.

Passau, den 12.06.2019

Sparkasse Passau
Vorstandssekretariat

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Tittling, lautend auf

Frau
Elisabeth Seider
Schmiedweg 2
94538 Fürstenstein

Sparkonto Nr. 3410426526

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 06.06.2019

Sparkasse Passau

Peter Stadler
(Gebietsdirektor)



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 100 m

Maßstab = 1 : 2000